

Gemäß den Bestimmungen von Artikel 14 und Artikel 18 des Gesetzes über Vereine und Stiftungen (Amtsblatt der FBiH Nr. 45/02) und die Bestimmungen von Artikel 2 und Artikel 13 des Gesetzes über humanitäre Aktivitäten und humanitäre Organisationen (Amtsblatt der FBiH Nr. 35/98) Gründungsversammlung bringt:

SATZUNG

Verein "Humanitäre Organisation" SOS Bihać "

I - GRUNDLEGENDE BESTIMMUNGEN

Artikel 1

Diese Satzung regelt die Bestimmungen über den Namen; Hauptquartier; Darstellung; das Aussehen des Siegels; Ziele und Handlungsbereich gemäß den Zielen; Aktivitäten, die die Ziele erreichen; wirtschaftliche Tätigkeiten im Einklang mit dem Gesetz; Veröffentlichung der Arbeit der Organisation; Bedingungen und Art der Mitgliedschaft sowie Beendigung der Mitgliedschaft; die Rechte, Pflichten und Verantwortlichkeiten der Mitglieder; Disziplinarhaftung der Mitglieder; die Art und Weise der Führung des Mitgliederverzeichnisses; Organe der Organisation, ihre Zusammensetzung, Art der Einberufung, Wahl, Abberufung, Befugnisse und Beschlussfassung; die Dauer des Mandats und die Art und Weise der Einberufung der Versammlung bei Ablauf des Mandats; Eigentum, Art des Erwerbs und der Veräußerung von Eigentum; Beendigung der Organisation; Verfahren mit Eigentum im Falle der Auflösung der Organisation; die Art und Weise der Beilegung von Streitigkeiten und Interessenkonflikten innerhalb der Organisation;

Artikel 2

Name der Organisation: „UDRUŽENJE HUMANITARNA ORGANIZACIJA SOS Bihać“ Abgekürzter Name der Organisation: „SOS BIHAĆ“
Sitz der Organisation "Bihać, Ulica Dr. Mehmeda Tatlića br. 6"
Die Organisation ist im Gebiet der Stadt Bihać im Kanton Una-Sana tätig.

Artikel 3

Organisation ist gemeinnützig rechtlich Gesichtlich humanitär Organisation beim zuständigen Justiz- und Verwaltungsministerium des Kantons Una-Sana registriert.

Artikel 4

Die Organisation hat ein Zeichen.
Das Emblem der Organisation ist der Text über der humanitären Organisation, in der Mitte der Text SOS unter dem Text Bihać

Artikel 5

Die Organisation hat einen Stempel.
Das Siegel der Organisation ist der Text über der humanitären Organisation, in der Mitte der Text SOS unter dem Text Bihać

Artikel 6

Der Verein wird vertreten durch den Präsidenten und den Vizepräsidenten.
Die Versammlung kann andere Personen ermächtigen, die Organisation zu vertreten.

II - ZIELE UND TÄTIGKEITSBEREICHE DER HUMANITÄREN ORGANISATION

Artikel 7

Die Organisation wurde für humanitäre Aktivitäten gegründet, Aktivitäten, die in Form von Geld, Gütern und Dienstleistungen kostenlos und ohne Bedingungen, angesichts der territorialen, nationalen, religiösen, politischen und sonstigen Zugehörigkeit, humanitäre Unterstützung für natürliche und juristische Personen leisten, die sie benötigen weil Umstände, in denen sie sich befinden und die sie nicht zu vertreten haben (geminderte Gesundheits- und Arbeitsfähigkeit, Kriegszustand, Naturkatastrophen usw.).

Artikel 8

Die Aktivitäten der Organisation, die die Ziele der Organisation erreichen, sind:

- Planung der Sammlung, Verteilung und Bereitstellung von Hilfsgütern für Menschen in humanitärer Not;
- Sammlung, Verteilung und Bereitstellung von Hilfe für Menschen in humanitärer Not;
- Sammlung von medizinischem Material und Geldmitteln, die für die Bereitstellung humanitärer Hilfe erforderlich sind und Koordination und Organisation von Freiwilligen, medizinischem Fachpersonal, Bergsteigern, Fahrern und anderen im Rahmen der humanitären Hilfeleistung gemäß den gesetzlichen Bestimmungen;
- andere Aktivitäten, die für die Bereitstellung humanitärer Hilfe für Bedürftige erforderlich sind.

Artikel 9

Die Arbeit der Organisation ist öffentlich.

Die Bekanntmachung der Arbeit der Organisation erfolgt auf die in dieser Satzung festgelegte Weise und:

- rechtzeitige Berichterstattung an die Mitglieder über die Arbeit der Organisation und bedeutende Ereignisse,
schriftliche Berichte bei Sondersitzungen oder auf andere geeignete Weise;
- durch die Medien.

III— MITGLIEDSCHAFT IN DER ORGANISATION

Artikel 10

Mitglied der Organisation kann jede natürliche Person, Bürgerin oder Ausländerin von Bosnien und Herzegowina werden, die einen ständigen oder vorübergehenden Wohnsitz in Bosnien und Herzegowina hat und die von der Organisation geförderten Interessen teilt.

Artikel 11

Ein Minderjähriger kann nur Mitglied der Organisation werden, wenn ein gesetzlicher Vertreter oder Vormund seine Mitgliedschaft in der Organisation schriftlich erklärt.

Artikel 12

Er wird Mitglied der Organisation durch Eintragung in die Mitgliederliste, die vom Sekretär der Organisation geführt wird.

Die Mitgliederliste muss Angaben zu Vor- und Nachnamen des Mitglieds, JMBG, Geburtsdatum, Eintrittsdatum in die Organisation und Datum der Beendigung der Mitgliedschaft in der Organisation enthalten.

Das Mitgliederverzeichnis steht allen Mitgliedern und zuständigen Stellen auf Anfrage jederzeit zur Einsichtnahme zur Verfügung.

Artikel 13

Mitgliedern der Organisation wird eine Mitgliedskarte ausgestellt.

Aussehen, Inhalt und Art der Ausstellung des Mitgliedsausweises werden vom Präsidium in besonderer Weise bestimmt Entscheidung.

Artikel 14

Die Mitglieder sind nicht verpflichtet

Mitgliedsbeiträge an die Organisation zu zahlen.

Artikel 15

Rechte, Pflichten und Verantwortlichkeiten der Mitglieder der Organisation: - Teilnahme an humanitären Aktivitäten,

- Teilnahme an der Führung der Angelegenheiten der Organisation, - Wahrung und Steigerung des Ansehens der Organisation,

- Verwahrung materieller Güter und Erfüllung übernommener Verpflichtungen.

Artikel 16

Die Mitgliedschaft in der Organisation endet durch:

-freiwilligen Austritt,

-Ausschluss von der Mitgliedschaft,

-Tod eines Mitglieds.

Artikel 17

Mitglieder der Organisation haften disziplinarisch für die Verletzung von Pflichten und Verantwortlichkeiten.

Disziplinarmaßnahmen sind eine schriftliche Verwarnung oder der Ausschluss von der Mitgliedschaft in der Organisation.

Die Entscheidung über die Verhängung von Disziplinarmaßnahmen trifft das Präsidium auf Vorschlag von mindestens 3 (drei) Mitgliedern der Organisation.

Das verwarnte oder ausgeschlossene Mitglied hat das Recht, innerhalb von 15 (fünfzehn) Tagen, gerechnet ab Zustellung des Beschlusses, bei der Versammlung Berufung einzulegen.

Die Versammlung ist verpflichtet, die Beschwerde innerhalb zu lösen 30 (dreißig) Tage, gerechnet ab dem Tag der Zustellung der Beschwerde.

Der Beschluss der Versammlung über Verweis oder Ausschluss ist endgültig.

Artikel 18

Die Organisation kann Allianzen, Gemeinschaften, Netzwerken und internationalen Organisationen beitreten. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung.

IV - BEILEGUNG VON STREITIGKEITEN UND INTERESSENKONFLIKTEN

Artikel 19

Ein Streit oder Interessenkonflikt in der Organisation besteht im Fall von Rechten und Interessen Mitglieder der Organisation, über die die Mitglieder frei verfügen können und die auf die Arbeit Einfluss nehmen

Organisationen als Ganzes oder wenn ein Rechtsstreit oder Interessenkonflikt Angelegenheiten betrifft, die für alle Mitglieder von gemeinsamem Interesse sind.

Das Präsidium ist für die Beilegung von Streitigkeiten und Interessenkonflikten zuständig, und das Mitglied, dessen Recht entschieden wird, hat das Recht, innerhalb von 15 (fünfzehn) Tagen, gerechnet ab dem Tag der Zustellung des Präsidiumsbeschlusses, bei der Versammlung Berufung einzulegen.

Die Versammlung ist verpflichtet, die Beschwerde innerhalb von 30 (dreißig) Tagen ab dem Tag der Zustellung der Beschwerde zu lösen.

Die Entscheidung der Versammlung über die Rechte der Mitglieder ist endgültig.

V - KLUBSORGANE

Artikel 20

Die Organe der Organisation sind:

- Versammlung,
- Präsidentschaft,
- Präsident,
- Vizepräsident,
- Sekretär.

MONTAGE

Artikel 21

Die Versammlung ist das höchste Leitungsorgan der Organisation. Die Versammlung besteht aus allen arbeitsfähigen Mitgliedern.

Artikel 22

Die Sitzung der Versammlung kann ordentlich, wahlfrei und außerordentlich sein.

Die ordentliche Versammlung tritt mindestens einmal (einmal) im Jahr zusammen, während die Wahlsitzung der Versammlung alle 4 (vier) Jahre stattfindet.

Sitzungen der Versammlung werden vom Präsidium auf eigene Initiative einberufen.

Im Beschluss über die Einberufung der Versammlung bestimmt das Präsidium die Tagesordnung der Sitzung sowie Tag und Ort der Sitzung.

Das Präsidium ist verpflichtet, eine Sitzung der Versammlung einzuberufen, wenn es dies am wenigsten verlangt

Mitglied des Vereins. In ihrem Antrag auf Einberufung einer Sitzung der Versammlung sind die Antragsteller verpflichtet, die Tagesordnung der Sitzung vorzuschlagen. 1/3

Der Vorsitz beruft die Sitzung gemäß der vorgeschlagenen Tagesordnung des Vorschlagenden ein, und wenn er sie nicht innerhalb von 15 (fünfzehn) Tagen ab dem Tag der Einreichung des in Absatz 5 genannten Antrags einberuft

Mitglied. Einberufener ee ist der Vorschlagende (Der Beschluss sollte die vorgeschlagene Tagesordnung sowie Ort und Tag der Sitzung enthalten).

Artikel 23

Bei Ablauf des Mandats der Organe des Vereins wird die Versammlung von einer im Vereinsregister eingetragenen Vertretung des Vereins oder von mindestens 3 (drei) Mitgliedern, die vor Ablauf des Mandats eingetragen sind, einberufen die Organe des Vereins.

Artikel 24

Den Vorsitz in der Versammlung führt der Präsident, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident. In Abwesenheit des Präsidenten und des Vizepräsidenten bestimmt die Versammlung zu Beginn der Sitzung durch öffentliche Abstimmung den Vorsitzenden der Sitzung.

Über die Sitzung wird ein Protokoll geführt, das dauerhaft im Archiv der Organisation aufbewahrt wird.

Artikel 25

Die Versammlung beschließt gültig, wenn mehr als die Hälfte aller Mitglieder der Versammlung anwesend sind, und Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, es sei denn, die Satzung bestimmt eine besondere Mehrheit.

Artikel 26

Versammlung der Organisation:

- bestimmt die Politik der Organisation,
- gibt Richtlinien für die Arbeit der Organisation vor,
- verabschiedet einen Verhaltenskodex für Mitglieder,
- verabschiedet die Satzung der Organisation, ihre Änderungen und andere Akte und Entscheidungen, die für die Arbeit der Organisation wichtig sind,

- verabschiedet den Arbeits- und Finanzplan für das nächste Kalenderjahr sowie die Jahresberichte über den Arbeits- und Finanzbericht für das vorangegangene Kalenderjahr,
- entscheidet über die Änderung von Zielen und Aktivitäten. und Durchführung humanitärer Aktivitäten, - beschließt den Beitritt zu Bündnissen. Gemeinschaften. Netzwerke und andere Formen der Verbindung von Verbänden,
- wählt und entlässt die Mitglieder des Präsidiums,
- wählt und entlässt den Präsidenten, den Vizepräsidenten und den Sekretär, - wählt und entlässt andere Organe der Organisation,
- entscheidet über Beschwerden von Mitgliedern gegen Entscheidungen über den Ausschluss aus dem Verein,
- entscheidet über die Auflösung der Organisation und die Verteilung des verbleibenden Vermögens der Organisation, - entscheidet über Statusänderungen (Fusionen, Übernahmen und Spaltungen der Organisation), - entscheidet über andere Angelegenheiten, für die das Statut keine Zuständigkeit bestimmt andere Organe der Organisation.

PRÄSIDENTSCHAFT

Artikel 27

Exekutivfunktionen und andere in dieser Satzung festgelegte Aufgaben werden vom Präsidium der Organisation wahrgenommen.

Artikel 28

Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und dem Sekretär, die von der Versammlung gewählt werden.

Gewählte Mitglieder des Präsidiums haben eine Amtszeit von 4 (vier) Jahren, danach können sie wiedergewählt werden. Die Mitglieder können freiwillig von der Präsidentschaft zurücktreten und durch einstimmigen Beschluss der Versammlung auch vor Ablauf der Amtszeit, für die sie gewählt wurden, ihres Amtes enthoben werden.

Das Präsidium ist ein ausführendes und operatives Kollegium.

Der Präsident der Organisation beruft die Sitzungen des Präsidiums ein und leitet die Arbeit Präsidentschaft.

Artikel 29

Präsidentschaft:

- Vorbereitung der Versammlungssitzung,
- legt den Vorschlag für das Arbeitsprogramm und den Vorschlag für den Finanzplan und die einzureichende Satzung fest Versammlung zur Prüfung und Abnahme,
- verwaltet die Angelegenheiten der Organisation gemäß den Beschlüssen der Versammlung
- kümmert sich um die Ausführung des angenommenen Arbeitsprogramms und Finanzplans, die Umsetzung der Beschlüsse der Versammlung,
- verwaltet das Eigentum der Organisation,
- legt der Versammlung der Organisation einen Bericht über die Arbeit vor, - entscheidet über den Ausschluss eines Mitglieds aus der Organisation,
- führt andere Aufgaben aus, die durch die Satzung, andere allgemeine Handlungen der Organisation und in Übereinstimmung mit dem Gesetz vorgesehen sind.

Artikel 30

Die Sitzung des Präsidiums wird vom Präsidenten einberufen.

Beschlüsse des Präsidiums werden mit Stimmenmehrheit aller Mitglieder des Präsidiums gefasst. Sitzungen des Präsidiums werden nach Bedarf abgehalten, wie vom Präsidenten beschlossen, und müssen mindestens einmal (einmal) einmal im Jahr abgehalten werden.

Artikel 31

Das Präsidium ist für seine Arbeit gegenüber der Versammlung verantwortlich. Der Vorsitz legt der Versammlung einen Jahresbericht über seine Arbeit vor.

DER PRÄSIDENT

Mitglied 32.

Der Präsident wird von der Versammlung für eine Amtszeit von 4 (vier) Jahren gewählt und kann wiedergewählt werden. Der Präsident ist auch der Präsident des Präsidiums.

Präsident:

- vertritt die Organisation,
- legt der Versammlung einen Arbeitsbericht und einen jährlichen Finanzbericht vor,
- verwaltet die Angelegenheiten der Organisation gemäß den Beschlüssen der Versammlung,
- im Namen und im Auftrag der Organisation Verträge abschließt und rechtliche Schritte unternimmt, - sich um die Information der Öffentlichkeit über die Arbeit der Organisation kümmert.

Der Präsident legt dem Präsidium und der Versammlung einen Bericht über seine Arbeit vor. Bei Abwesenheit oder Verhinderung des Präsidenten in allen Angelegenheiten wird er durch den Vizepräsidenten ersetzt.

VIZEPRÄSIDENT

Artikel 33

Der Vizepräsident wird von der Versammlung für eine Amtszeit von 4 (vier) Jahren gewählt und kann wiedergewählt werden

SEKRETÄR

Artikel 34

Der Sekretär wird von der Versammlung für eine Amtszeit von 4 (vier) Jahren gewählt und kann wiedergewählt werden, hauptsächlich um berufliche und administrative Aufgaben in der Organisation wahrzunehmen.

Der Sekretär führt eine Mitgliederliste.

Artikel 35

Für die Arbeit in bestimmten Bereichen der Clubaktivitäten kann die Versammlung oder der Präsident ständige und temporäre Kommissionen oder andere Arbeitsgremien des Clubs einsetzen.

Der Beschluss über die Einsetzung einer Kommission oder von Arbeitsgremien bestimmt deren Zusammensetzung, Aufgaben, Dauer ihrer Einsetzung und Verantwortung für die Aufgabenerfüllung.

VI - VERMÖGENSWERTE, ART UND WEISE DES ERWERBES UND

DER VERÄUSSERUNG VON VERMÖGENSWERTEN

Artikel 36.

Das Eigentum der Organisation besteht aus:

- durch das Vermögen des Stifters erworbene Mittel, freiwillige Zuwendungen u Geschenke.
- Mittel, die von der Organisation durch die Durchführung der Aktivitäten erworben wurden, durch die sie realisiert werden

Ziele, durch Finanzierung der Programme und Projekte der Organisation aus dem Staatshaushalt und dem Haushalt der lokalen und regionalen Selbstverwaltungseinheiten und aus Mitteln und / oder aus ausländischen Quellen,

- Immobilien und Mobilien des Vereins,
- andere Eigentumsrechte.

Die Organisation darf über ihr Eigentum nur zum Zwecke der Erreichung der Ziele und der Durchführung der in der Satzung der Organisation festgelegten Aktivitäten in Übereinstimmung mit dem Gesetz verfügen.

Artikel 37

Der Präsident legt der Versammlung einen Bericht über die materiellen und finanziellen Vorgänge der Organisation zur Prüfung und Annahme vor.

VII - AUFLÖSUNG DER ORGANISATION

Artikel 38

Die Organisation erlischt durch Beschluss der Versammlung oder in anderen gesetzlich vorgesehenen Fällen.

Eine Organisation kann mit einer anderen Organisation fusionieren, in zwei oder mehr Organisationen aufgeteilt oder in eine andere Organisation umgewandelt werden.

Die Entscheidung, die Arbeit der Organisation auf der Grundlage des Beschlusses der Versammlung oder des Beschlusses über Fusion, Trennung oder Umwandlung zu beenden, wird von der Versammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der Stimmen der Gesamtzahl der Mitglieder der Versammlung getroffen Organisation.

Artikel 39

Im Falle der Auflösung der Organisation in Übereinstimmung mit dieser Satzung und dem Gesetz aus dem Eigentum und den Mitteln der Organisation, Schulden gegenüber Gläubigern und Mitgliedern - Mitarbeitern der Organisation auf der Grundlage von Arbeitsrechten, Schulden gegenüber den Gründern der Organisation und andere mögliche Schulden von der Organisation.

Wenn nach Begleichung aller Verpflichtungen aufgrund von Schulden Eigentum übrig bleibt, kann es verkauft, abgetreten, verschenkt oder an Vereine oder Stiftungen gespendet werden, alles in Übereinstimmung mit dieser Satzung und dem Gesetz, das von der Versammlung der Organisation beschlossen wird durch a Zweidrittelmehrheit abstimmen.

VIII - ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 40

Der Status der Organisation wird von der Versammlung mit Stimmenmehrheit der Gesamtzahl der Mitglieder angenommen
Versammlung nach der Diskussion.

Artikel 41

Auslegungen der Bestimmungen dieser Satzung werden von der Versammlung gegeben. Die Auslegung anderer Rechtsakte erfolgt durch den Vorsitz.

Artikel 43

Diese Satzung tritt am Tag ihrer Annahme in Kraft.

In Bihać. 13.12.2019 Jahre

PRÄSIDENT DER
VERSAMMLUNG
ORGANISATIONEN

Enes Mašić

